

10617/J XXIV. GP

Eingelangt am 17.02.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Strafen im Zusammenhang mit Aufenthaltsehen und Aufenthaltpartnerschaften

§ 117 Fremdenpolizeigesetz besagt:

(1) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen will, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen will, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (...)

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie viele Fälle gemäß § 117 Abs. 1 FPG wurden im Jahr 2011 bekannt?
2. Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 gemäß § 117 Abs. 1 FPG bestraft?
3. Wie viele Fälle gemäß § 117 Abs. 2 FPG wurden im Jahr 2011 bekannt?
4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 gemäß § 117 Abs. 2 FPG bestraft?
5. Wie viele Fälle gemäß § 117 Abs. 3 FPG wurden im Jahr 2011 bekannt?
6. Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 gemäß § 117 Abs. 3 FPG bestraft?
7. Wie viele Fälle gemäß § 117 Abs. 4 FPG wurden im Jahr 2011 bekannt?
8. Wie viele Personen wurden im Jahr 2011 gemäß § 117 Abs. 4 FPG bestraft?